

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

108. JAHRGANG

1960

1. HEFT

Nachwort zur Instruktion über Kirchenmusik und Liturgie

Von P. Josef Löw C. SS. R., Generalrelator der Ritenkongregation, Rom

Nicht „Nachruf“, als ob die genannte Instruktion vom 3. September 1958 schon tot wäre, sondern „Nachwort“, um nach dem ersten Jahr noch einmal kurz den Gesamtsinn und die ganze Tragweite dieses Dokumentes herauszustellen. Das ist ja die Tragik (wenn das Wort nicht etwa doch zu stark ist), daß nicht nur im kirchlichen, sondern ebenso im staatlichen und allgemein menschlichen Bereich auch die besten Gesetze und Verordnungen so oft nur auf dem Papier bleiben und nicht oder nur unvollkommen durchgeführt werden. Als ob nicht gerade auf dem Gebiet der Kirchenmusik und der Liturgie seit Pius X. die Päpste und die zuständige römische Behörde schon genug Dokumente herausgegeben hätten! Drei davon nennt die Instruktion selber gleich zu Beginn: das Motuproprio des hl. Pius X. vom 22. November 1903 „*Tra le sollecitudini*“, das man vielfach den „Kodex der Kirchenmusik“ genannt hat, ohne es jemals energisch durchzuführen; die Apostolische Konstitution Pius' XI. vom 20. Dezember 1928 „*Divini cultus*“ zum 25. Jahrestag des vorgenannten Motuproprio mit einer Reihe von Ergänzungsbestimmungen, die gleichfalls nicht überall durchgeführt worden sind; und endlich die Enzyklika Pius' XII. vom 25. Dezember 1955 „*Musicae sacrae disciplina*“, die nochmals auf die vorausgegangenen päpstlichen Dokumente zurückgreift, manches erweiternd, manches näher erläuternd. Dazu zählt die Einleitung der Instruktion noch auf die große Enzyklika Pius' XII. vom 20. November 1947 „*Mediator Dei*“, die „Magna Charta“ der liturgischen Bewegung. Wieder mag man fragen, ob wohl auch „*Mediator Dei*“ vom Klerus wirklich durchstudiert und durchgeführt wurde . . . , im Zusammenhang vor allem mit jener anderen vorausgegangenen Enzyklika Pius' XII. vom 29. Juni 1943 „*Mystici Corporis Christi*“, welche eine Art Vorbereitung und Grundlegung für „*Mediator Dei*“ war. Bisweilen ist man versucht, wenn von seiten des Klerus Klagen erhoben werden bezüglich Seelsorge, Seelsorgemethoden, Liturgie und liturgisches Apostolat, Kirchenmusik, Kirchengesang und ähnliche Themen, die betreffenden Herren ganz einfach zu fragen: „Haben Sie die hierauf bezüglichen päpstlichen Dokumente gelesen, studiert, in die Praxis umgesetzt . . . ?“ Nur zu oft gäbe es da verlegenes Schweigen. Womit anderseits nicht gesagt sein soll, daß auf allen diesen Gebieten nichts geschehen sei. Im Gegenteil, man wird gerne anerkennen, daß, zumal in den letzten Jahren, viel getan und versucht wurde, um das liturgische Apostolat von seiten des Klerus her zu beleben und fruchtbar zu machen. Gleichwohl bleibt das allgemeine Los der Gesetzgebung das eingangs gezeichnete.

Instruktion oder Dekret

Auch die Instruktion greift diesen Gedanken am Ende der Einleitung auf. Nachdem die obenerwähnten großen päpstlichen Dokumente in Erinnerung gerufen wurden, schließt sie mit den bezeichnenden Worten: „Valde opportunum visum est, potiora capita, sacram Liturgiam et Musicam sacram respicientia, ex memoratis documentis in unum colligere et peculiari Instructione pressius declarare, quo facilius et securius ea quae in iisdem documentis exposita sunt, in praxim reapse deducantur.“ Auf gut deutsch etwa: Nachdem die obenerwähnten päpstlichen Dokumente weithin ohne Wirkung geblieben sind, heben wir jetzt einmal die Hauptpunkte klipp und klar heraus, damit endlich überall und von allen Ernst gemacht werde.

Dieses neue Dokument konnte kaum eine andere äußere Form haben als die einer „Instruktion“, einer Anweisung; sagen wir: einer Aus- und Durchführungsbestimmung zu den schon bestehenden Texten, jedoch versehen mit einer Schlußklausel, welche keinen Zweifel lassen kann über den gemessenen Willen des obersten Gesetzgebers. Diese Klausel, auf die es vor allem ankommt, will man die Instruktion nach der Verbindlichkeit klassifizieren, sei hier wiederholt: „Hanc de Musica sacra et de sacra Liturgia Instructionem . . . Sanctitas Sua in omnibus et singulis speciali modo approbare et auctoritate Sua confirmare dignata est, atque promulgari mandavit, ab omnibus ad quos spectat, sedulo servandam.“ Diese Schlußklausel geht über die sonst für Instruktionen übliche Formulierung sehr eindeutig hinaus. Pius XII. macht sich sozusagen die Instruktion selber zu eigen, indem er sie „in allem und jedem, im allgemeinen und im einzelnen“ mit seiner höchsten Gewalt bestätigt, die Veröffentlichung anordnet und — was sehr zu beachten ist — befiehlt, daß sie von allen, die es angeht, getreulich eingehalten werde. Das „omnibus ad quos spectat“ umschließt alle diejenigen, die im Verlauf der Instruktion besonders genannt werden, also Episkopat, Klerus, Ordensleute, Laien; mit anderen Worten, mehr ins einzelne gehend: Pfarrer, Kirchenrektoren, Kirchenmusiker aller Art, vom Komponisten angefangen bis zum letzten Blasbalgtreter, Mesner, Ministranten, Lehrer, Familienväter und -mütter usw. Alle, die in der Instruktion irgendwie an- und aufgerufen sind, etwas zu tun, zu leisten, beizutragen zur kirchenmusikalischen und liturgischen Praxis und Pastoral, alle sind „beauftragt“. (Instructionem promulgari mandavit . . . servandam: damit sie befolgt werde.) Abgesehen also von rein formaljuristischen Wortformen, ist die Instruktion dem Sinn und dem Willen des Gesetzgebers nach zugleich ein Dekret, eine An- und Unterweisung zur befohlenen Darnachachtung.

Zweck und Umfang dieses Aufsatzes

Nach dieser allgemeinen Einleitung zu unserem Thema ist es angezeigt, Zweck und Umfang dieses Aufsatzes näher zu umschreiben. Es ist klar, daß ein Artikel in einer Zeitschrift zu einem Dokument von rund 33 Seiten im päpstlichen Amtsblatt (AAS 50, 1958, 630 — 663) keinen Kommentar geben kann; das bräuchte ein Buch, wie etwa das vorzügliche Werk von

A.-G. Martimort und F. Picard: *Liturgie et Musique*, Paris, Éd. du Cerf, 1959 (Nr. 28 der Sammlung *Lex orandi*), das auf 230 Seiten kommt, oder die Ausführungen von Prof. P. Dr. H. Schmidt S.J. in *Periodica de re morali canonica liturgica* (47, 1958, 420—480, im Anschluß an die Wiedergabe des Textes der Instruktion 367—419; auch als Separatdruck), um nur diese zu nennen. Auch der bekannte Mons. Fiorenzo Romita gab im *Monitor Ecclesiasticus* (83, 1958, ebenfalls im Anschluß an den Text) *Annotazioni* (637—655), die er mit den sehr eindeutigen Worten abschließt: „Res est nunc ad homines bonae voluntatis.“ Von den weit über 100 Einzelaufsätzen, Besprechungen, Auszügen aus der Instruktion usw. möchte ich ganz schweigen. Diese hat fast überall eine wahre Flut von Publikationen hervorgerufen. Freilich hat sich anfangs das meiste Interesse um eine Einzelfrage konzentriert, die liturgische Beteiligung der Gläubigen an der Meßfeier, welche von den 118 Nummern der Instruktion aber nur 12 Nummern umfaßt. So kam es, daß vielfach bei der oft sehr lebhaften (um nicht ein schärferes Wort zu gebrauchen) Erörterung dieses Punktes der Rest, will sagen die übrigen 106 Nummern der Instruktion fast oder ganz unbeachtet geblieben sind. Und das ist durchaus zu bedauern. Es ist hoch an der Zeit, die Instruktion als Ganzes, nach den Hauptgesichtspunkten und -absichten, darzustellen und die Aufmerksamkeit aller Beteiligten — und wer ist hier ganz unbeteiligt? — auf die Darnachachtung hinzuweisen. Dazu möchte dieses „Nachwort“ zur Instruktion ein wenig beitragen. Es ergibt sich aus der Natur eines Zeitschriftenartikels, daß nur einige wenige Dinge berührt werden können.

Gottesdienst — Liturgie — Fromme Übungen

Die Instruktion gibt als allererstes eine Definition von „Liturgie“. Der Kodex gab im Can. 1256 eine Definition des „cultus publicus“ der Kirche und stellte im folgenden Can. 1257 fest, daß „sacram ordinare liturgiam“ und „liturgicos approbare libros“ einzig dem Apostolischen Stuhl zustehe. Im kirchlichen Gesetzbuch wird also praktisch „Liturgie“ mit dem „cultus publicus“ der Kirche gleichgesetzt; ebenso wird angedeutet, daß dieser öffentliche amtliche Kult in den vom Hl. Stuhl approbierten Büchern enthalten ist. Was außerhalb des kirchenamtlichen Kultus an „Gottesdienst“ vollzogen wird, ist für das kirchliche Gesetzbuch „cultus privatus“.

Pius XII. gab in seiner Liturgieenzyklika auch eine Definition des „cultus publicus“ der Kirche, worin dieser ebenfalls mit der „Liturgie“ gleichgesetzt wird. Demgemäß definiert Pius XII. die „Liturgie“ als „integrum . . . publicum cultum mystici Iesu Christi Corporis, Capitis nempe membrorumque eius.“ Man sieht, hier liegt eine vor allem theologisch ausgerichtete Definition vor, während das Gesetzbuch naturgemäß vor allem den juridischen Standpunkt einnimmt. Die Instruktion nun vereint beide Definitionen und legt fest, daß „Liturgie“ (in der Sprache des liturgischen Rechtes) der kirchenamtliche, also öffentliche Kult ist, den der mystische Leib Christi, Haupt und Glieder, Gott darbringen, und zwar mittels „liturgischer Handlungen: actiones liturgicae“, welche — im Einklang mit dem Kirchenrechtsbuch — auf Grund der Einrichtung

Christi (Sakramente) und der Kirche und in deren Namen (Auftrag, Vollmacht) von den dazu rechtlich bevollmächtigten Personen vollzogen werden, und zwar gemäß den liturgischen Büchern, die vom Apostolischen Stuhl approbiert sind. Was sich an Gottesdienst außerhalb dieser Ordnungen vollzieht, ist „*pium exercitium*“ oder, wie der Kodex sagt, „*cultus privatus*“.

Wie man sieht, schafft die Instruktion in dieser grundlegenden Anordnung genau genommen kein neues Recht; es wird nur das juristische Element des Kirchenrechtsbuches mit dem theologischen Element, wie es die Enzyklika darbietet, sinngemäß zusammengeschlossen und damit die schon längst bestehende Scheidung zwischen amtlichem und privatem Kult dahin genauer festgelegt, daß ersterer schlechthin „Liturgie“ ist, letzterer „*pium exercitium*“. Im Deutschen können wir das mit dem geläufigen Wort „Gottesdienst“ zusammenfassen. Die „Liturgie“, also der öffentliche amtliche Gottesdienst, untersteht ausschließlich dem Hl. Stuhl; der „private Kult“, die „*pia exercitia*“ hingegen unterstehen der Autorität und Pflege der Ordinarien. Das Kriterium aber, woraus eindeutig erschlossen werden kann, was nun „Liturgie“, also kirchenamtlicher Gottesdienst ist, liegt darin, daß dieser in den vom Apostolischen Stuhl approbierten Büchern enthalten ist, sei es nun für die Gesamtkirche (z. B. Missale und Breviarium Romanum), sei es für eine Einzelkirche (z. B. die Proprien für Missale und Brevier) oder für eine religiöse Gemeinschaft (für letztere u. a. auch Spezialritualien, Einkleidungs- und Profesebritten usw.). Damit sind verschiedene Unklarheiten beseitigt. Die Autoren und alle, die sich mit dem Gegenstand beschäftigen müssen, sind genötigt, die nunmehr festgelegten „*termini technici*“ auch wirklich im angegebenen Sinne zu gebrauchen. Man konnte bisher z. B. hören und lesen von „eigentlicher Liturgie“, von „Volksliturgie“, von „Liturgie im engeren und weiteren Sinn“, sogar von „Privatliturgie“ u.v.a.m. Das sollte nun wohl vermieden werden.

Wir haben also einen Gottesdienst „päpstlichen Rechtes“ und einen Gottesdienst „bischöflichen Rechtes“, an sich nichts Neues, nur daß es bisher vielleicht nicht so klar gesagt worden ist. Übrigens gibt es auch „*pia exercitia*“ auf Grund päpstlicher Anordnung; man denke nur an die Gebete nach der hl. Messe, die seit Leo XIII. allgemein in Geltung sind, oder an die Weihe an das heiligste Herz Jesu und das Unbefleckte Herz Mariae, die nicht als solche in die kirchenamtlichen Bücher römischer Approbation aufgenommen worden sind und dennoch allgemein verpflichten.

Durchaus folgerichtig wendet sich die Instruktion hier (Nr. 2 und Nr. 40) gegen den eingefleischten Brauch, von „Privat“-Messe und von „privater“ Rezitation des Breviers zu sprechen. Diese Redeweise beeinflusst auf die Dauer ungewollt Klerus und Volk, als ob es eine „private“ Liturgie gäbe, nährt den Individualismus, das Sich-auf-sich-selbst-Beschränken, das gerade in der Liturgie so verderblich ist, die ganz und immer „Kult der Kirche“ ist. (Vgl. J. A. Jungmann, Liturgie und „*pia exercitia*“ in: Lit. Jahrb. 9, 1959, 79—86.)

Teilnehmer an der Liturgie (zumal an der Messe)

Eine Gruppe von Bestimmungen, die Nrn. 93—103, handeln in besonderer Weise „Von den Personen, die hauptsächlich an Kirchengesang und Liturgie beteiligt sind“. Auch hier wären einige Punkte herauszuheben, die nicht toter Buchstabe bleiben sollten. Vor allem bemerkenswert ist Nr. 93. Hier wird den einzelnen Personen, die an der Liturgie (hauptsächlich an der Messe) beteiligt sind, der ihnen eigene liturgisch-hierarchische Standpunkt angewiesen.

Der Zelebrant ist schlechthin der Vorstand, der Leiter der betreffenden *actio liturgica*, also die Hauptperson, die alles trägt, nach der sich alles zu richten hat. Der Ablauf der Handlung geht von ihm aus, und niemand kann oder darf ihn darin behindern, aufhalten, einschränken, außer die Rubriken geben einem anderen für bestimmte Aufgaben das Recht (z. B. Diakon und Evangelium, Subdiakon und Lesung, Chor und liturgischer Gesang). Ein liturgisch richtiger Vollzug muß also immer darauf Rücksicht nehmen, daß der Zelebrant stets als der Präsident der heiligen Handlung deutlich und klar sichtbar bleibt. Bei verschiedenen Arten von Volksbeteiligung an der Liturgie (zumal wieder an der Messe) wird dieser Hauptgrundsatz oft zuwenig beachtet.

Der Klerus (als Leviten, als „Chorassistenten“, als „schola cantorum“ oder auch in niederer Dienstleistung als Akolythen usw.) in „liturgischer“ Form (nicht als Privatteilnehmer) amtiert im Vollsinn des Wortes und leistet einen wirklichen, unmittelbaren liturgischen Dienst („*servitium ministeriale proprium et directum*“) gemäß der einem jeden zustehenden Aufgabe, und zwar geschieht dies auf Grund der Ordination (niedere oder höhere Weihen) bzw. (für die nur tonsurierten Kleriker) auf Grund der Aufnahme in den geistlichen Stand.

Die Gläubigen leisten in der Liturgie, der sie anwohnen, eine „tätige (mitwirkende) liturgische Teilnahme“, also mehr als bloß ein „Auch-dabei-Sein“, mehr als bloß eine Umrahmung; diese Teilnahme, die also „amtlich“ ist, gründet sich auf den Taufcharakter (auch auf den Firmcharakter), das Siegel der Eingliederung in den mystischen Leib Christi, wodurch eine Teilhabe am Priestertum Christi gegeben ist. Die Instruktion hat nicht unterlassen — was wohl beachtet sein will —, gleich einleitend zu diesen Nummern festzustellen: Alle übrigen (außer dem Zelebranten) nehmen an der betreffenden liturgischen Handlung teil „*modo sibi proprio*“, auf die ihnen eigentümliche, zukommende Weise. So opfern auch die Gläubigen beim hl. Meßopfer, zugleich mit dem Zelebranten, wirklich mit, aber auf die ihnen zukommende Weise, wie in der hier zitierten Enzyklika „*Mediator Dei*“ und „*Mystici Corporis*“ von Pius XII. näher ausgeführt wurde.

Auf diese wohlabgestufte liturgische Teilnahme von Klerus und Volk wäre immer wieder bei der liturgischen Katechese und Predigt zurückzukommen; es ergäbe sich hier vielerlei Stoff zu eindringlicher Belehrung und Verlebendigung der Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie.

Ministranten und Kirchenchor. Die Nr. 93 wendet sich endlich einer Gruppe von Personen zu, die bei der Liturgiefeier einen bedeutsamen

Platz einnehmen: die Ministranten und der offizielle Kirchenchor, soweit dieser von männlichen Personen gestellt wird und als Ganzes amtiert. Diese nämlich, Ministranten wie Kirchensänger und -musiker, üben eine Teilnahme aus, die über die der einfachen Gläubigen hinausgeht. Auch sie nehmen teil am „servitium ministeriale directum“ des Klerus, jedoch nur als „delegatum“, insoweit sie von der zuständigen Stelle (Pfarrer, Kaplan, Kirchenrektor usw.) dazu berufen oder beauftragt sind. Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Instruktion die „Ministranten“ folgendermaßen aufgliedert: „laici . . . masculini sexus, sive pueri sint, sive iuvenes aut viri“. Also nicht nur Ministranten-„Kinder“, sondern ausdrücklich Jungmänner und Erwachsene! Hier wäre sogleich anzuschließen Nr. 113, die die gleiche Aufgliederung wiederholt, und zwar mit Nachdruck: Die Pfarrer und Kirchenvorstände sollen sich eifrig bemühen („diligenter curent“), daß zur Feier der Liturgie wie der frommen Übungen (Andachten) zur Verfügung stehen: „pueri aut iuvenes aut etiam viri ‚ministrantes‘“, die sich durch frommes Leben (also durch gelebtes Christentum) empfehlen (vor der ganzen Gemeinde), die in den Zeremonien gut unterrichtet und auch im liturgischen und im Volksgesang hinlänglich unterwiesen sind.

Ist es noch nötig, auf die grundlegende Bedeutung dieser Vorschriften hinzuweisen? Von den Ministrantenbuben geht die Linie weiter zu den Jungmännern, zu den Männern; das „Buben-Ministrantentum“ wird hier aufgezeigt als eine Art praktische Schule des künftigen Jungmannes, der dann auch als Erwachsener sich eine Ehre macht, die Liturgie als amtlicher Diener mitzufeiern. Aber wie oft ist es nach dem Zeitalter der „Ministrantenbuben“ aus mit dem praktischen Christentum, mit der Teilnahme an der Messe, von Andachten gar nicht mehr zu reden. Da hilft das Klagen nichts, da hilft nur die Befolgung der römischen Weisungen!

Diese geben denn auch in den Nrn. 97 und 98 noch eingehendere Weisungen für das Personal des Kirchenchores. Ohne ein allgemeines Urteil fällen zu wollen, das ungerecht wäre, darf doch gesagt werden, daß nur zu oft der Kirchenchor (Knaben-, Männer- oder gemischter Chor) ein Stiefkind der Seelsorge ist. Auch hier setzt die Instruktion energisch ein. Vor allem stellt sie den Grundsatz auf (wie ja die Instruktion gerne von Grundsätzen ausgeht, um daraus ihre Anordnungen abzuleiten und zu begründen), daß alle, die mit Kirchenmusik zu tun haben (Komponist, Organist, Chordirigent, Sänger, Musiker), da sie an der Liturgie direkt (als Chor im liturgischen Sinn, als „corpus“) oder indirekt (zumal ein „gemischter“ Chor) mehr und verpflichtender als das Volk teilnehmen, auch den übrigen Gläubigen durch ein beispielgebendes christliches Leben vorausgehen sollen. Der Kirchenchor sollte (mit den „Ministranten“, also der Gruppe von Knaben, Jungmännern, Männern) eine „Elite“ in der Gemeinde bilden! Das „Singen“ am Kirchenchor sollte für die Beteiligten eine hohe Ehrensache sein. Daher schreibt die Instruktion für alle obgenannten Kirchenmusiker im weitesten Sinn genau vor, was diese, außer einer allgemeinen höheren christlichen Lebensführung, als ihnen eigentümliche und zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Draufgabe besitzen müßten. Nr. 98 behandelt unter dieser Rücksicht den Komponisten, den Organisten und Chorleiter, die Sänger, die Musiker. Außer einer grad-

mäßig verschiedenen musikalischen Ausbildung und unerläßlichen liturgisch-historischen Mindestkenntnissen für Komponisten und Organisten wie Chorleiter, legt die Instruktion besonders Wert darauf, daß die Beteiligten, auch die Sängerknaben, darüber unterrichtet werden, was sie zu singen haben („pro eorum captu“), sowie darüber, was in der betreffenden liturgischen Handlung vor sich geht. Ihr Dienst soll ein „rationabile obsequium“ sein; sie sollen nach besten Kräften bewußt mitwirken, nicht nur ihren Part, Orgel, Gesang, Musik, herunterwerken, sei es noch so künstlerisch. Die Kirchenvorstände und wer sonst verantwortlich ist werden ausdrücklich aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, daß am Musikchor Ordnung und „sincera devotio“ herrschen. Auch der Musikchor ist Kirche, und der Chor- und Gesangsdienst ist Gottesdienst. Sollte Ehrendienst einer „Elite“ sein . . . Ob es da nicht doch noch allerhand pastorale Tätigkeit gäbe, die nicht nur der Liturgie, sondern (wie es gerade die Liturgie naturgemäß fordert) unmittelbar den Seelen zugute käme und dem öffentlichen, aktiven Christenleben?

Um noch einmal auf die liturgische Feier zurückzukommen, in Nr. 96 gibt die Instruktion in sechs Unterpunkten eingehende Anweisungen für eine liturgische Person, die hier zum erstenmal in der liturgischen Gesetzgebung erscheint, für den „commentator“. Je nach dem Sprachgebrauch wird man dafür z. B. sagen können: „Vorbeter, Ansager, commentateur, commentatore, annunziatore, guida“. Das vorgeschlagene Wort „praefator“, das es im späteren Latein gibt, schien weniger geeignet, weil zu ungewohnt; daher wurde das für den Bereich der romanischen Sprachen leicht verständliche, ebenfalls gut lateinische „commentator“ gewählt, aber immerhin in Anführungszeichen gesetzt. Der Kommentator ist der „Ausleger“, der „Erklärer“, und gerade das soll er vor allem leisten: er soll den Gläubigen den Gang, den Inhalt, den Sinn der liturgischen Vorgänge ausdeuten. Sein Amt ist bedingungslos dem Zelebranten, dem „Vorstand“, untergeordnet; sehr eindeutig wird festgelegt, daß er sich in keiner Weise über den Zelebranten stellen darf, den Gang der Handlung nicht aufhalten und verzögern kann (nicht „wesentlich“, wohl aber in vernünftiger Weise, d. h. der Zelebrant wird dem „Kommentator“ notfalls einige Momente gewähren, damit er rechtzeitig seine Erklärung geben kann; vgl. 96 f.). Die liturgischen Begleitworte des „Erklärers“ sollen also kurz, ausreichend, wohl vorbereitet (schriftlich!) sein; keineswegs darf er ins „Schwadronieren“ kommen und damit die Sammlung und Andacht der Gläubigen eher wegreden als fördern. Eine gute, musterhafte Meßbegleitung erfordert vor allem großen liturgischen Takt, viel Zurückhaltung und ein tiefes Verständnis der Liturgie und — der Psychologie der Gläubigen. Dann aber wird diese Meßerläuterung sehr gute Dienste leisten. Solche Erklärungen sind laut Instruktion auch für andere verwickelte liturgische Handlungen empfohlen (hl. Weihen, Kirchweihe, Glockenweihe, Karwoche).

Die restlichen Nummern dieses Abschnittes der Instruktion können, so sehr sie Beachtung verdienen, hier nicht mehr erwähnt werden; sonst würde aus einem Nachwort zur Instruktion ein Kommentar.

Notwendigkeit der liturgischen Ausbildung für Klerus und Volk

Der letzte Abschnitt der Instruktion, die Nrn. 104—118, ist einer grundlegenden Notwendigkeit gewidmet: der liturgischen Erziehung und Bildung von Klerus und Volk. Die Instruktion, die sich ja nur auf einen Ausschnitt des Gesamt-Christenlebens beschränkt, eben auf Liturgie und liturgische Musik, kann natürlich auch nur einen Ausschnitt aus der Gesamterziehung und -bildung des Christen geben. Was daher in den angegebenen Nummern ausgeführt wird, setzt notwendig voraus, daß der Christ — von seiner Kindheit an bis mitten in das Leben hinein, je nach Beruf und Umständen — christkatholisch erzogen und ausgebildet wird; nur ein „ganzer“ Christ wird imstande sein, das liturgische Leben der Kirche richtig aufzufassen und lebendig mitzuleben. Nur ein „ganzer“ Christ, nicht aber ein Katholik, der kaum über ein Mindestmaß von etlichen Grundwahrheiten verfügt, die das moderne Leben nur zu rasch verblassen läßt, nur ein Katholik, der sein „Christusleben“ ehrlich und kämpferisch in Haus und Kirche, in Amt und Beruf durchbringt, wird auch seinen Anteil am „liturgischen“ Leben der Kirche wirkkräftig und mitwirkend leben können.

Es kann nicht oft und eindringlich genug wiederholt werden: Es gibt kein „liturgisches“ Leben, keine auf die Dauer fruchtbringende „liturgische Bewegung“, sagen wir vielleicht doch lieber: kein durchgreifendes „liturgisches Apostolat“ ohne die Grundlage eines voll ausgeprägten allgemein katholischen Lebens. Aus bitterer Erfahrung heraus bestehen die letzten Päpste wiederholt und eindringlich darauf, daß der Katechismus als das Grundbuch des christlichen Lebens wiederum zur vollen Geltung komme; ohne ein gründliches Katechismuswissen keine richtige Bibelkenntnis, kein liturgisches Verständnis, kein christliches Leben, keine „katholische Aktion“, keine Durchsäuerung des öffentlichen Lebens mit dem Geist des Evangeliums, keine Beherrschung des modernen Technizismus und Automatismus. Wenn besonders Pius XII. und ebenso Johannes XXIII. die Lauheit und Flauheit des heutigen Christentums so tief bedauern und die Gläubigen beschwören, zum Tatchristentum, zum Opferchristentum zurückzufinden, um die Welt zu bessern, dann liegt der Grund des beklagten Übels zu einem sehr großen Teil am Mangel an energischer Katechisierung, die mit der Schule nicht aufhören darf, sondern erst und gerade dann, wenn der Christ voll und ganz in das Leben hinausgeworfen wird, notwendig und unersetzlich wird, schon als Gegengewicht gegen die immer noch steigende Flut der gänzlich vermaterialisierten und entchristlichten „Welt“. Hier setzt die Instruktion an, für den ihr zustehenden Bereich natürlich. Ohne nun länger auf die einzelnen Nummern einzugehen, möge es unserem Zweck gemäß genügen, kurz die Hauptidee herauszustellen.

Gleich in der einleitenden Nr. 104 ordnet die Instruktion die nachfolgenden Anweisungen in das eben angedeutete Gesamtprogramm einer christlichen Lebensführung und -gestaltung ein: „*facile evincitur, institutionem de Musica sacra deque sacra Liturgia separari non posse, utramque ad vitam christianam pertinere.*“ Dies wird alsogleich „wohl temperiert“: „*mensura sane diversa, iuxta varios clericorum et fidelium status*

et ordines.“ Daher die Schlußfolgerung (wie schon gesagt, die Instruktion legt immer wieder Wert darauf, ihre Forderungen grundsätzlich zu belegen): „Omnes propterea quandam saltem institutionem de sacra Liturgia deque Musica sacra, proprio statui congruentem, adipiscantur oportet.“

Daher entwickelt die Instruktion nunmehr das gradmäßige Hineinleben in die Liturgie von der Familie an, über alle Grade von Schule, die Hochschule durchaus nicht ausgeschlossen, bis zum Eintritt in das Leben; sie verlangt mehr vom Kandidaten des Priestertums und von den Religiösen aller Art, vom Heidenmissionär, von hervorragenden Kirchen. Und um alles das einigermaßen sicherzustellen, geben die Nrn. 113—118 noch Anweisungen zur Errichtung von bleibenden Einrichtungen, die ein nötiges Maß von breiterer liturgischer (und kirchenmusikalischer) Bildung gewährleisten.

Mit einer neuerlichen Grundsatzerklärung setzt die Beschreibung des allgemeinen christkatholischen und damit liturgischen Bildungslaufganges ein: „Naturalis eaque primigenia christianae educationis schola est ipsa familia christiana, in qua pueruli sensim ducuntur ad fidem christianam cognoscendam et exercendam.“ Klassische Formulierung! Zugleich Großaufgabe der Seelsorge! Schutz und Wiederherstellung der christlichen Familie als der gottgewollten Keimzelle der Kirche Christi! Mit satanischer Sicherheit arbeiten die gottwidrigen Mächte auf die Zersetzung der Familie hin; die moderne Welt ist darin die beste Verbündete; die Folgen beklagen alle, am schwersten tragen sie die Kinder. Christliches Lebensklima in der Familie; das verlangt, nach so vielen und eindringlichen Dokumenten und Kundgebungen der Päpste, der Bischöfe, einsichtiger Männer, ebenfalls die Instruktion. Auch eine solide liturgische Bildung kann ihren Urgrund und ihre Sicherung nur in der katholischen Familie haben. Die „liturgische Bewegung“ müßte also die Familie in einer angemessenen Weise erfassen, damit diese von der Wurzel her, vom Kind an, in den Gottesdienst der Kirche nach dem Fassungsvermögen einführe und dem Kind das liturgische Leben vorlebe.

Wie schon angedeutet, besteht die Instruktion des weiteren sehr ernstlich darauf, daß durch alle Schulen hindurch die liturgische Ausbildung fort dauere. Sie nennt die Primär- oder Elementarschulen, unsere Volksschule und Hauptschule, die Sekundär- oder Mittelschulen (aller Gattungen) und verweilt endlich länger bei den Hochschulen. Die Hochschule bildet ja die „Elite“ aus, diejenigen, die dann im praktischen Leben in allen seinen vielfältigen Zweigen wegweisend und führend wirken werden. Daß die katholische „Elite“ nicht nur bildungsmäßig, sondern auch „katholisch“ und daher auch „liturgisch“ eine wahre Auslese sei, darauf kommt der Instruktion ungemein viel an. Die akademischen Seelsorger werden nachdrücklichst angewiesen, die Hochschüler in hervorragender Weise zur Liturgie zu führen, sie „theoretice et practice ad penitio rem sacrae Liturgiae cognitionem et participationem conducere“. Man sieht doch wohl, daß es sehr darauf ankommt, die Instruktion in das Leben, in die Tat umzusetzen. In einem viel weiteren Ausmaß, als ein oberflächlicher Leser denken oder ein Nichtleser kaum ahnen mag.

Die anschließenden Punkte, die sich mit der liturgischen Bildung der

Kleruskandidaten, der Religiösen (Achtung auf die Schwesterngenossenschaften!), in Anstalten, in den größeren Kirchen (u. a. größere Pfarrkirchen, Wallfahrtskirchen), in den Heidenmissionen beschäftigen, müssen hier übergangen werden. Ebenso der Abschnitt über die Einrichtungen zur Sicherung der liturgischen und kirchenmusikalischen Bildung.

Nur zwei Nrn. müssen hier noch nachdrücklich erwähnt werden, die Nrn. 113 und 114, sie gehen alle Pfarrer und Kirchenvorstände an. Diese sollen mit Eifer dafür sorgen („diligenter curent“), daß „Ministranten“ zur Verfügung stehen: „pueri, aut iuvenes aut etiam viri“, die zum Dienst bei der Liturgie wie bei den Andachten wohl ausgebildet sind und ebenfalls, soweit nötig, ein wenig vom Kirchengesang verstehen (die liturgischen Antworten auch singen können, um etwas zu nennen) und vor allem — wie doch die Instruktion immer wieder aufs Ganze geht! — durch ein echt christliches Leben sich empfehlen.

Die bisherigen Ausführungen, so kursorisch sie auch sein mögen, dürften hinlänglich gezeigt haben, daß sich das liturgische Apostolat keineswegs auf einen „Meßdrill“ (um ein ungutes Wort gewisser Leute einzuschalten) oder etwas Ähnliches beschränken darf; es muß viel weiter ausgreifen, es muß viel tiefer anfangen, es muß viel höher hinaufzielen, es muß viel umfassender sein: es ist letzten Endes nur ein Teilausschnitt aus der allgemeinen katholischen Bildung, auf die ein jeder Katholik ein heiliges Anrecht hat und die ihn sein ganzes Leben lang begleiten muß (vgl. Can. 682).

Liturgie — Technizismus — Automatismus

Noch ein Anliegen der Instruktion heischt besondere Beachtung. An mehreren Stellen befaßt sie sich mit einem Problem, das heutigentags allenthalben immer drängender und vordringlicher wird: Technizismus und Automatismus. An dieser Stelle braucht kein Wort verloren zu werden über die nicht mehr zu übersehende Übermacht dieser modernsten Errungenschaften: die gesamte Lebensstruktur wird durch Technizismus und Automatismus (im weitesten Sinne des Wortes) anscheinend von Grund auf verändert, und viele Wandlungen haben erst begonnen, sich fühlbar zu machen. Familie, Heim, Schule, Arbeit, Büro, Industrie, Bankwesen usw., alles wird in den Strudel mit hineingezogen, unaufhaltsam. Radio, Kino, Fernsehen, Sport, Presse, vor allem die Bildpresse, schneiden immer tiefer in die Lebenshaltung und -auffassung ein. Der Seelsorger weiß davon Vieles und Bitteres zu sagen. Und wir sind erst am Anfang einer Entwicklung, die mit Überschwemmungsgewalt über die Menschen hereinbricht, schon vieles weggeschwemmt hat und noch mehr forttragen wird. Der Bereich der Kirche, der Religion, des Glaubens ist miteinbezogen. Eine Kulturrevolution allergrößten Ausmaßes scheint in unaufhaltsamem Vormarsch zu sein. Die Kirche richtet seit Jahren ihr Augenmerk auf diese Erscheinungen. Pius XII. hat oft genug darüber gesprochen; die Idee eines „Mondo migliore“, einer „besseren Welt“, ist aus solchen sorgenvollen Erwägungen geboren worden. Ein anderes, besseres Klima schaffen, im Gegensatz zu dem modernen Klima völliger Materialisierung und Technisierung, in dem für Gottes Hauch kein Platz mehr ist!

Doch beschränken wir uns auf die Instruktion. Diese bezieht sich ja nur auf einen Ausschnitt, freilich einen von größter Bedeutung, die Liturgie, den Gottesdienst. Sogar auf diesem heiligen Boden beginnen Technizismus und Automatismus Wurzel zu schlagen. Und auch da sieht niemand das Ende ab. Nun ist aber Religion, Gottesdienst, Liturgie ein durchaus persönliches Anliegen eines jeden einzelnen, wie auch der aus einzelnen gebildeten Gemeinde, sei es die Pfarrgemeinde, die Klostergemeinde, die Diözese, die Weltkirche. Erst im Zusammenwirken der einzelnen, eines jeden gemäß seiner organischen Stellung im Ganzen, entsteht Liturgie; immer bleibt Gottesdienst ein „rationale obsequium servitutis“, und es gibt keine Maschine, keinen Automaten, der dem Menschen den Gottesdienst abnehmen könnte, nicht jetzt und niemals. Wie es auch keinen Heiligkeitsautomaten gibt, der dem Menschen das persönliche Streben nach christlicher Vollkommenheit abnehmen kann. Die katholische Religion, das Christentum kennt keine Gebetsmühlen. Dem Herrgott gegenüber gilt nur der eigenpersönliche Einsatz.

Daher konnte auch die Instruktion am modernen Technizismus und Automatismus nicht stillschweigend vorübergehen. Dabei darf gleich voraus bemerkt werden, daß am Eindringen dieser Elemente auch in Kirche und Gottesdienst nicht immer nur etwa der Klerus beteiligt ist, sondern oft genug auch allerlei Geschäftsinteressen. Sapienti sat!

Wiederum stellt die Instruktion einen richtungsgebenden Grundsatz auf, aus dem die weiteren Bestimmungen notwendig folgen. In Nr. 60c wird von den Musikinstrumenten (im weitesten Sinne) grundsätzlich erklärt, daß beim Gottesdienst zugelassen sind nur Instrumente, „quae personali artificis actione tractantur“; ein Nachsatz folgert also gleich, daß alle Instrumente, die mechanisch oder automatisch betrieben werden, ausgeschlossen sind. Auch die Musik (im weitesten Sinn, einschließlich Gesang, Orgel, Glocken usw.) ist wahrer Gottesdienst, ist wahre Teilhabe an der Liturgie, dort wo sie als solche eingesetzt wird; daher gilt auch für sie, daß sie auf „menschliche“ Weise, durch entsprechende personelle Mitwirkung hervorgebracht werden muß, und zwar im Augenblick der Liturgiefeyer selber. Eine irgendwann vorher fabrizierte Schallplatte, ein vorher besprochenes Magnetophonband z. B. ist in der Liturgie ein Fremdkörper, ein Totes, mag das Technische daran noch so vollkommen sein.

Daher ist ein absolutes Verbot (Nr. 71) jeglicher Art und Gattung von automatischen Instrumenten ausgesprochen. Genannt werden ausdrücklich: selbstspielende Orgel, Grammophon, Radio, Diktaphon, Magnetophon, „et alia eiusdem generis“ (auf den Namen kommt es ja nicht an, sondern auf die Sache), und zwar sowohl für die liturgischen Handlungen wie auch für die frommen Übungen in und außer den Kirchen. Sie sind auch verboten, wenn es sich bloß darum handelte, eine Predigt wiederzugeben oder Kirchenmusik, den Gesang des Chores oder der Gläubigen zu ersetzen (da sie vielleicht selber nicht im Stande sind) oder auch den Gesang zu stützen oder zu führen. Hingegen sind obgenannte Instrumente zulässig, immer aber außerhalb jeglicher Art von Gottesdienst (Liturgie oder fromme Übungen), um den Papst, den Bischof, einen Prediger (Mission, besonderer Anlaß, etwa Kongresse) zu hören, oder für katechetische Zwecke oder zur

Einschulung von liturgischem oder Volksgesang, schließlich bei Prozessionen außerhalb der Kirchen, um Ordnung zu halten und die Volksgesänge zu leiten. Lautsprecher hingegen, die ja nur die menschliche Stimme im Augenblick des Sprechens verstärken, sind zulässig, zumal für den Zelebranten, den „Kommentator“ oder wer sonst in der Liturgie (im Gottesdienst) seine Stimme zu erheben hat. Jegliche Art von Kinovorstellung oder bloße Projektion, auch zu guten, wohltätigen Zwecken, ist strenge untersagt; die Unzukömmlichkeiten, die sich ergeben könnten, sind zu groß. Die Übertragung hingegen von Gottesdiensten aus der Kirche, direkt von der Feier weg, sowohl mit Radio wie mit Fernsehen, ist zugelassen, unter begreiflichen Bedingungen, die in einem eigenen Absatz (Nrn. 74—79) angegeben werden. Die Instruktion hat sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, eine Bemerkung über das Fotografieren während des Gottesdienstes einzuflechten (Nr. 76), die einem jeden Kirchenvorstand ein willkommenes Mittel sein wird, um den vielfach jedes Maß überschreitenden Mißbrauch des Fotografierens mitten in den heiligsten Momenten energisch auszuschalten.

Zu diesen Bemühungen, vom Gottesdienst jede ungebührliche und unzulässige Einführung von mechanischen und automatischen technischen Hilfsmitteln auszuschließen, gehört auch, wenngleich in anderer Weise, das Bestreben der Instruktion, die in der Kirche seit Jahrhunderten ausgebildeten und eingebürgerten Tonmittel, die Orgel und die Glocken, vor allem „Ersatz“ zu schützen. Diese Instrumente sind aus dem Gottesdienst heraus entwickelt worden und sind durch den dauernden Gebrauch beim Gottesdienst zu einer Vollkommenheit von Ton und Klang gebracht worden, die in völliger Übereinstimmung steht zum sakralen Gebrauch dieser Instrumente. Daher betont die Instruktion, sowohl für die Orgel wie für die Glocken (Nrn. 61 und 86), in nachdrücklichster Weise, daß diese Instrumente in jeder Kirche (nach Maßgabe der Mittel) — eben als die traditions-geweihten Instrumente — in Gebrauch sein und bleiben sollen. Das Harmonium (zum erstenmal in einem liturgischen Gesetzestext genannt) ist ebenfalls frei zugelassen, falls es nur dem betreffenden Gottesdienstraum angemessen ist. Hingegen wird „Orgelersatz“ — wie die Instruktion sagt: „*ad simulatum organum*“ —, der heute vielfach angeboten wird, ganz offensichtlich nur ungern und nur bedingungsweise zugelassen, nämlich nur dort, wo die Mittel zunächst für eine wenn auch kleine „klassische“ Orgel nicht ausreichen. Eine solche Ersatz- „Orgel“ kann nur „*ad tempus*“ toleriert werden, hat also kein Heimatsrecht. Außerdem muß für jeden Einzelfall der Ortsbischof angegangen werden, der eine ausdrückliche Erlaubnis geben muß; ferner hat der Bischof vorher die Diözesan-Musikkommission zu Rate zu ziehen, damit fallweise alles vorgekehrt werde, um solche Ersatzinstrumente dem heiligen Gebrauch besser anzupassen. Auch dem „Ersatz“-Glockengeläute gelten (Nr. 91) energische Abwehrmaßnahmen.

Mit diesen wenigen Ausführungen zu einzelnen wichtigen Anliegen der Instruktion mag es sein Genügen haben. Nach einem Jahr seit der Veröffentlichung ist es wohl berechtigt, Umschau zu halten und die Frage zu stellen: Was hat die Instruktion bisher erreicht, was hat sie angeregt,

gefördert, was aufgeklärt, was abgewiesen? Wie schon eingangs angedeutet, gilt auch für die Instruktion, was für jedes Gesetz in Kirche und Staat gilt: es wird das wirken und erreichen, was der einzelne, dem es gilt, daraus macht. Die Kirche, die römische Zentralbehörde, hat die Instruktion herausgegeben nach jahrelanger Vorbereitung und Ausarbeitung, um dem Seelsorgeklerus vor allem eine bestimmte und verpflichtende Anweisung zu geben, wie er sich auf liturgischem und kirchenmusikalischem Gebiet einzustellen habe, was er fördern, was er meiden soll. Auffallend oft ist in der Instruktion der Ortsordinarius aufgerufen, um die Durchführung zu fördern und zu sichern. Es wird ihm nahegelegt, gewisse Punkte näher nach den gegebenen Verhältnissen auszuführen; die Instruktion erlaubt und wünscht Anpassung, wo es gut tut. Es gäbe noch manche andere Punkte, die Aufmerksamkeit, Studium und — Durchführung in besonderer Weise verdienen. Aber ein Artikel muß sich beschränken; hat er neue Aufmerksamkeit erregt, hat er an einigen Beispielen gezeigt, wie die Instruktion aus einer Reihe von Grundsätzen heraus das Gebiet der Liturgie und Kirchenmusik praktisch, konkret, pastoral richtunggebend durchgeht, so ist er schon nicht umsonst geschrieben. Vor allem aber möchte dieses bescheidene Nachwort dazu anregen, daß die Instruktion nicht ad acta gelegt werde, sondern daß jetzt erst recht die getreue, beharrliche, nachdrückliche Durchführung einsetze. Die Seelsorge hätte daraus nur zu gewinnen.

Das Wunder und die moderne Psychologie

Von Dr. Leo Maier, Zams bei Landeck (Tirol)

Von zwei Richtungen der Psychologie werden heute gegen das Wunder Einwände erhoben. Der Psychotherapeut ist heute imstande, verschiedene Krankheiten (z. B. Lähmungen, Bettnässen u. a. m.) zu heilen, die sicher psychogen bedingt sind. Es ist also die Frage, ob die „Wunder“, die von Jesus und den verschiedenen großen Wallfahrtsorten der Welt berichtet werden, nicht Heilungen bloßer Neuropathien sind, also keine übernatürliche Erklärung fordern. Der Wunderheiler würde in diesem Sinne nichts anderes tun als ein Psychiater. Die zweite Schwierigkeit ist die: Die Parapsychologie zeigt heute verschiedene okkulte Phänomene auf, die wir uns „natürlich nicht erklären“ können. Wie lassen sich nun solche Phänomene des menschlichen Seelenlebens in seinen Grenzzuständen von den echten Wundern abgrenzen? Auf diese beiden Gebiete muß nun eingegangen werden, damit unser Wunderbegriff, den wir bereits im Lichte der Naturwissenschaft und der Medizin behandelten, nach allen Seiten hin gesichert ist¹⁾.

1. Einwände aus der Psychotherapie und ihre Lösung

Es geht uns also hier darum, das Wunder abzugrenzen von der psycho-

¹⁾ Vgl. L. Maier, Der Wandel im Gesetzesbegriff der modernen Physik und die Analogie des Wunders, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 105 (1957), S. 100 ff.; ders., Die Analogie der Wunder im Lichte der Medizin, ebd. 107 (1959), S. 209 ff.